

GO-03 >> Ende der Mitgliedschaft

Stand: beschlossen in der MV vom 12.05.2006, geändert in MV 2023

1. Die Mitgliedschaft endet in folgenden Fällen:

1.1 Kündigung

Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Jahresende.

1.2 Ablauf der Probezeit

Dem Mitglied auf Probe muss vom Vorstand das Ende der Mitgliedschaft schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die Entscheidung des Vorstands sind keine Einwände oder Rechtsmittel möglich.

1.3 Zahlungsverzug

Gerät ein Mitglied in Zahlungsverzug und sind die Voraussetzungen (zwei schriftliche Mahnungen und mehr als sechs Monate Verzug) gegeben, kann der Vorstand jederzeit die sofortige Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis vornehmen und damit das Mitglied vom Verein fristlos ausschließen. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden mit Hinweis auf unverzügliche Rückgabe- und Räumpflichten.

Das Mitglied kann gegen diesen Bescheid innerhalb von vier Wochen beim Ältestenrat schriftlich mit einer Begründung widersprechen. In diesem Fall kann der Ältestenrat eine Empfehlung aussprechen, die allerdings gegenüber der Entscheidung des Vorstandes nicht bindend ist. Weitere Rechtsmittel sind nicht möglich.

1.4 Vereinsschädigendes Verhalten

Fällt ein Mitglied durch ein Verhalten auf, das geeignet wäre, den Verein **zu schädigen** oder den Vereinsfrieden zu stören, so ist der Vorstand berechtigt, auf das Mitglied dahingehend einzuwirken, sein gerühtes Verhalten einzustellen. Sollte diese Abmahnung (mündlich mit Zeugen oder schriftlich) keine Wirkung zeigen, liegt nachhaltiges vereinsschädigendes Verhalten vor, das den Vorstand zum fristlosen Ausschluss aus dem Verein ermächtigt. Eventuelle Erstattungsansprüche des **ausgeschlossenen** Mitglieds gegenüber dem Verein verfallen mit dem Ausscheiden ersatzlos.

1.5 Ableben

Verstirbt ein Mitglied, so scheidet es mit dem Todestag aus dem Verein aus.

Die Vorgehensweise des Vorstands ist in **GO-08 „Ehrenordnung“** beschrieben.

2. Pflichten gegenüber dem Verein nach Ausscheiden

Alle ausscheidenden Mitglieder bzw. deren Hinterbliebene haben fristgerecht Bootsplatz und Spind zu räumen und den Schlüssel (auch nachgemachte) bei einem der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder abzugeben. Bei Versäumnis behält sich der Vorstand weitergehende Schritte und Inrechnungstellung der Ausgaben für Säuberung und/oder Entsorgung vor.

gez. Andreas Kienzler, 1. Vorsitzender